

## Auszug aus der Niederschrift der 17. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim vom 28.06.2012

8	Bebauungsplan Nr. 20 c, Teil B, "Auf dem Steinbüchel", 19. Änderung - Aufstellungs- und Offenlagebeschluss - Umsetzung des Spielplatzkonzeptes - Ehemalige Spielfläche Nr. 62 "Nußstraße"	V/2012/01598
---	---	--------------

Die Verwaltung erläutert anhand einer kurzen PowerPointPräsentation den bisher erarbeiteten Planungsstand sowie den weiteren, zeitlichen Ablauf der Verfahrensschritte. Vorbehaltlich der Ergebnisse der zu führenden Abwägung ist die Vorberatung zum Satzungsbeschluss zur 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 c, Teil B, in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 20.09.2012 beabsichtigt, die Umsetzung/der Bau des Spielplatzes wäre im Optimalfall somit noch in 2012 möglich.

1. Es wird beschlossen, die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20c, Teil B, "Auf dem Steinbüchel" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte aufzustellen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeit frühzeitig im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Durchführung der frühzeitigen Bürgerinformation gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB den Entwurf der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20c, Teil B, "Auf dem Steinbüchel" für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
5. Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

**Beschluss: Mehrheitlich  
Ja-Stimmen 10 Nein-Stimmen 3 Enthaltung 0**

Meckenheim, den 25.09.2012

Christoph Lobeck  
Schriftführer